

III/2-1668/ 1 n-1966

23. Juni 66

Betr.: Gde.Ullrichs bei Kirchberg/Walde, Felsgebilde, Erklärung zum Naturdenkmal.

Postleitzahl 1014

In Rechtskraft erwachsen
seit 2.7.1966

B e s c h e i d

Das auf den Parzellen Nr. 935/4 EZ.57 und 935/2 EZ.10 KG.Ullrichs bei Kirchberg am Walde gelegene Felsgebilde, im Volksmund "Hoa Stoan" genannt, wird auf Grund der Bestimmungen des § 2 Abs.1 des NÖ.Naturschutzgesetzes vom 17.Mai 1951, LGBl.Nr.40/1952, zum Naturdenkmal erklärt.

B e g r ü n d u n g

Laut eingeholtem fachlichen Gutachten ist das in Frage stehende Naturgebilde wegen seiner Eigenart, Seltenheit bzw. des besonderen Gepräges, das es dem Landschaftsbild verleiht, erhaltungswürdig. Gemäß § 4 des NÖ.Naturschutzgesetzes ist jede Veränderung oder Vernichtung eines Naturdenkmals - außer bei Gefahr im Verzuge - nur mit vorheriger Genehmigung der Landesregierung zulässig. Der zur Verfügung über das Naturdenkmal Berechtigte hat für die Erhaltung desselben zu sorgen und jede bekanntgewordene Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmals unverzüglich der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bekanntzugeben.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung nicht zulässig.

Erght gleichlautend an:

1. Herrn und Frau Franz und Franziska Krausreiter, Ullrichs 52;
2. Herrn und Frau Josef und Aloisia Schremsner, Ullrichs 32;
3. den Bürgermeister in Ullrichs;
4. die Bezirkshauptmannschaft Gmünd zur Kenntnis. Nach Rechtskraft des ho.Besch^{he}ides werden weitere Weisungen ergehen.

NÖ.Landesregierung:

I.A.

Dr. Herrmann
St. Rat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Hein